

Kundmachung gem. § 60 TGO 2001



Gemeinde
WILDSCHÖNAU

Bezirk Kufstein
Land Tirol

Gemeinderatsitzung Nr. GR 1344/2024-12

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seiner Sitzung vom 16.12.24 nachstehende Beschlüsse gefasst/Verordnungen erlassen:

8. Waldumlage - Hektarsätze ab 01.01.2025

Beschluss: Auf Antrag von Bgm. Hannes Eder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau die Festsetzung der Waldumlage für das Jahr 2025 wie folgt

Waldumlage ab 2025

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildschönau vom 16.12.2024 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2024, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Wildschönau erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 66 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 17. September 2024, VBl. Tirol Nr. 93/2024, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister**

- einstimmig beschlossen

Das gesamte Protokoll über den Öffentlichen Teil ist nach dem Genehmigungsbeschluss in der nächsten Sitzung am im Internet unter www.wildschoenau.gv.at oder im Gemeindeamt zu den Parteienverkehrszeiten einsehbar.



Dieses Dokument wurde von Johannes Eder elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 23.12.2024

SID 44C2F74B4D5F21AC3C14D0

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.wildschoenau.gv.at/amtssignatur

Angeschlagen am: 27.12.2024

Abgenommen am: 13.01.2025